

Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Wennigsen (Deister)

Aufgrund der §§ 6,8, 40 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 7 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG), des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Wennigsen (Deister) über Erlaubnisse für Sondernutzungen der Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 11. Juni 1992 hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) am 11. Juni 1992 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht, Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungen, die nach § 8 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen der Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 11. Juni 1992 keiner Erlaubnis bedürfen, Sondernutzungen, die nur anzeigepflichtig sind gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung über Erlaubnisse der Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Gebiet der Gemeinde Wennigsen (Deister), und Sondernutzungen, die nicht in dem Tarif stehen, sind gebührenfrei.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag errechnet. Die Gebühr wird auf volle DM-Beträge aufgerundet.
- (4) Ist die sich nach Abs. 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis auf deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15. Januar;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung; Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6

Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 11. Juni 1992

GEMEINDE WENNIGSEN (DEISTER)

Herbst
Bürgermeister

L.S.

Ewert
Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung erfolgte am 06.08.1992 im Amtsblatt des Landkreises Hannover S. 347 ff.

Die Satzung ist somit am 07.08.1992 in Kraft getreten.

**1. Satzung zur Änderung der
Sondernutzungsgebührensatzung
der Gemeinde Wennigsen (Deister)
vom 11 Juni 1992**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 7 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG), des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und des § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der jeweils z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Wennigsen (Deister) über Erlaubnisse für Sondernutzungen der Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 11. Juni 1992 beschließt der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) folgende 1. Änderungssatzung:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01. August 1999 in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 28. Juli 1999

GEMEINDE WENNIGSEN (DEISTER)

Meyer	Ewert
Bürgermeisterin	L.S. Gemeindedirektor

Diese Änderungssatzung wurde am 12. August 1999 im Amtsblatt des Landkreises Hannover Nr. 32, Seite 288 ff, öffentlich bekanntgemacht.